

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 11.01.2021
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnungs - Nr. Wan/ 330 Nds/ 1

Bonn, 22.12.2020

I.

Anordnung

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in der Gemeinde Wangerooge Nordseebad im Landkreis Friesland im Land Niedersachsen ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Richtfunkstelle Wangerooge erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Richtfunkstelle Wangerooge vom 3. November 2020 in seiner größten Ausdehnung rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Der Schutzbereichplan vom 3. November 2020 - IUD I 6- Anordnungs-Nr.: Wan/ 330 Nds/ 1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
-Schutzbereichbehörde-

Hans-Böckler-Allee 16,
30173 Hannover,

und je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wilhelmshaven
Rheinstraße 53,
26382 Wilhelmshaven

sowie bei der

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
Peterstraße 6
26486 Wangerooge

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Hartmann (L.S.)

im Original gezeichnet

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Schutzbereichplan

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Gemeinde: Wangerooge, Nordseebad

Gemarkung: Wangerooge

Flur-Nr. : 1

Flurstück-Nr.: 24/1, 28/2, 28/5, 28/7, 28/14,

Flur-Nr. : 2

Flurstück-Nr.: 8/75, 17, 18, 41, 42/7, 42/14, 42/19, 42/24, 42/25, 42/33, 42/36, 42/37,
42/38, 42/40, 42/42, 43/3, 44, 46/1, 46/4, 46/5, 47/1, 47/2, 48, 49/5, 50,
51, 52, 53, 55, 60/5, 105/4, 106/4,

Gemarkung: Nordsee, Blaue Balje

Flur-Nr. : 1

Flurstück-Nr.: 10/23,

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Um den Erhalt der Wirksamkeit der angeführten Richtfunktrasse zu gewährleisten, wird im **Nahbereich** Schutz gegen optische Sichtbehinderung sowie Sektorenschutz gegen Störeinflüsse aufgrund von EMV-Einflüssen (elektromagnetische Verträglichkeit) in Abhängigkeit von der verwendeten Antenne gefordert.

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen bzw. Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§3 Abs. 1 SchBG).

Auf einer Länge von **1 400 m** in Richtung Gegenstelle

- ist ein sektorieller Schutzbereich zu bilden, dessen Öffnungswinkel der Antennenhalbwertbreite entspricht, zuzüglich 10% Montage- und Ausrichtungszuschlag. Der Öffnungswinkel für die Antenne ist durch den Betreiber der Anlage vorgegeben,
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb elektrischer Bahnen und Windkraftanlagen nicht zulässig,
- ist Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante verläuft, die Genehmigung zu versagen,
- sind Bauten und Anlagen jeder Art sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

Für stationäre Richtfunkanlagen ist im Abstand von 1 400 m vom Antennenfußpunkt bis zur Gegenstelle ein Korridor von 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung zu bilden. In diesem Bereich besteht Trassenschutz über das Raumordnungskataster.

Ausnahmen / Befreiungen

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Richtfunkstelle Wangerooog notwendig. (SchBG § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2)

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden. Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichs-einzelforderung grundsätzlich ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. 2 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de.

III.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

Strehlau
Regierungsdirektorin